

Öffentliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung - Neubau und Betrieb - eines Klinkerlagers der Firma Portlandzementwerk H. Schneider KG, auf dem Betriebsgelände Gemarkung Üxheim, Flur 14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10/2

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 02.03.2023 für die Errichtung - Neubau und Betrieb - eines Klinkerlagers der Firma Portlandzementwerk H. Schneider KG, auf dem Betriebsgelände Gemarkung Üxheim, Flur 14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10, hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf o. a. Formantrag der Fa. Portlandzementwerk H. Schneider KG, Unten im Hähnchen 1, 54579 Üxheim, vom 29.04.2021, sowie den vorgelegten Antragsunterlagen, letztmals vervollständigt am 30.09.2022, wird hiermit gemäß §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie Nr. 2.3.1 , Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV, alle Vorschriften jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter - die Genehmigung für die Errichtung - Neubau und Betrieb - eines Klinkerlagers der Firma Portlandzementwerk H. Schneider KG, auf dem Betriebsgelände Gemarkung Üxheim, Flur 14 und 13, Flurstücke 8/3 und 10/2 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie Hinweise.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 12.04.2023 mit Begründung können vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 28.04.2023 bis einschließlich 12.05.2022- bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Büro 309, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminabstimmung (Tel. Nr. 06592-933-323) ist erforderlich.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung Vulkaneifel unter Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und damit gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Daun, 12.04.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel

6-5610-BlmSchG-Wotan-Neubau eines Klinkerlagers

(Klaus Benz)

Geschäftsbereichsleiter